VERORDNUNG (EWG) Nr. 1490/84 DES RATES

vom 29. Mai 1984

zur Anpassung bestimmter Einzelvorschriften der Beitrittsakte von 1979 nach Änderung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des gegenüber Griechenland während der Übergangsperiode geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreises für bestimmtes Obst und Gemüse aus Griechenland während der Übergangszeit ist in Artikel 75 Absatz 2 der Beitrittsakte von 1979 geregelt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 (3) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (4) geändert, indem an dem Verfahren der Berechnung der Referenzpreise für bestimmtes Obst und Gemüse Anpassungen vorgenommen wurden. Die Anwendung dieser neuen Berechnungsmethode kann eine Änderung des gemeinschaftlichen Angebotspreises zur Folge haben.

Nach Artikel 72 Absatz 2 der Beitrittsakte von 1979 müssen die Einzelheiten gemäß Artikel 75 Absatz 2 angepaßt werden, damit das zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 geltende Verfahren zur Berechnung der Referenzpreise beibehalten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) dritter Satz der Beitrittsakte von 1979 darf der jährliche gemeinschaftliche Angebotspreis für bestimmtes Obst und Gemüse aus Griechenland den Referenzpreis nicht übersteigen, der sich bei Anwendung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 geltenden Berechnungsverfahrens ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LENGAGNE

---

(1) ABl. Nr. C 85 vom 27. 3. 1984, S. 46.
(2) Stellungnahme vom 24. 5. 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 325 vom 22. 11. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1972, S. 1.